

Inhalt:

1. Das Transparenzregister – Wer muss sich eintragen?
2. Was ist eine Aufwandsentschädigung?

1. Das Transparenzregister - Wer muss sich eintragen?

Verunsicherung besteht bei vielen gemeinnützigen Einrichtungen über den Eintrag in das neu eingerichtete Transparenzregister. Hier kann allerdings für die meisten Fälle Entwarnung gegeben werden: Eintragungspflichtig sind regelmäßig nur Stiftungen.

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetzes (GwG) eingeführt. Es ist ein – nicht frei einsehbares – Register, in dem vor allem Angaben über den „wirtschaftlich Berechtigten“ erfasst und zugänglich gemacht werden. Zugriff haben vor allem (Strafverfolgungs-)Behörden. Zweck des Registers ist es, die natürlichen Personen kenntlich zu machen, die hinter Finanzströmen stehen. Das soll den Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erschweren.

Geführt wird das Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag. Betroffene Organisationen können die Meldungen direkt über die Internetseite www.transparenzregister.de vornehmen. Die Betroffenen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter müssen bis zum 1.10.2017 die wirtschaftlich Berechtigten eintragen.

Wirtschaftlich Berechtigter

Ins Register eingetragen werden Angaben über den „wirtschaftlich Berechtigten“. Das sind ausschließlich natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist das jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Kann keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte, die gesetzlichen Vertreter (z.B. Vorstand), die geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben. Da gilt vor allem für

- das Handelsregister
- das Partnerschaftsregister
- das Genossenschaftsregister
- das Vereinsregister

Aus diesem Grund müssen Vereine und GmbH regelmäßig nicht ins Transparenzregister eingetragen werden.

Welche Organisationen müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen?

Grundsätzlich müssen alle Organisationen eingetragen werden – außer Personengesellschaften. Bei Eintragung in ein anderes öffentliches elektronisch geführtes Register entfällt die Eintragungspflicht. Für gemeinnützige Einrichtungen gibt es keine grundsätzliche Ausnahme.

Im Einzelnen gilt:

- **Eingetragene Vereine:** Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben. Bei eingetragenen Vereinen ist das regelmäßig mit Eintragung ins Vereinsregister der Fall.
Etwas anderes gilt nur, wenn der Verein z.B. nur drei stimmberechtigte Mitglieder hat. In diesem Falle stünde jedem dieser Mitglieder jeweils über 25% der Stimmrechte zu, alle wären tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte und statt des Vorstands in das Transparenzregister einzutragen. Das Vereinsregister enthält nämlich keine Angaben über die Vereinsmitglieder.
- **Konzessionierte Vereine:** Konzessionierte Vereine sind Wirtschaftsvereine, die nach § 22 BGB von der Landesbehörde anerkannt wurden. Soweit sie nicht ins Handelsregister eingetragen sind, müssen sie mit dem Vorstand ins Transparenzregister eingetragen werden.
- **nicht eingetragene Vereine:** Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine.
- **GmbH:** Bei der (gemeinnützigen) GmbH ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse aus dem Handelsregister, das elektronisch geführt wird. Es gibt also keine zusätzliche Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister.
- **Stiftungen:** Jede Stiftung – auch gemeinnützige und nicht rechtsfähige – ist meldepflichtig. Gemeldet werden müssen zumindest die Mitglieder des Vertretungsorgans (Vorstand). Der Stifter wird nicht gemeldet, aber die sog. Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, dass sie einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist aber nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter zu melden.
- **Verschachtelte Beteiligungen:** Es ist ausreichend, dass sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus der Zusammenschau mehrerer Register herleiten lässt. Ist ein Verein oder eine GmbH an einer GmbH beteiligt, ergibt sich das also aus den jeweiligen Registereinträgen.

2. Was ist eine Aufwandsentschädigung?

Vor dem Hintergrund des Insolvenzrechts beschäftigt sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage, wann bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eine bloße Aufwandsentschädigung und wann eine Vergütung vorliegt.

Nach § 850a Nr. 3 Zivilprozessordnung sind u. a. Aufwandsentschädigungen unpfändbar, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Ob das der Fall war, hatte der BGH im Fall eines Pharmazierats zu klären, der im Rahmen der staatlichen Apothekenüberwachung „Aufwandsentschädigungen“ für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Sachverständiger erhielt (Beschluss vom 6.04.2017, IX ZB 40/16).

Eine unpfändbare Aufwandsentschädigung – so der BGH – liegt dann vor, wenn nach der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung der Zweck der Zahlung ist, tatsächlichen Aufwand des Schuldners auszugleichen. Keine Aufwandsentschädigung ist gegeben, wenn die Tätigkeit des Schuldners selbst vergütet werden soll. Das ist z.B. der Fall wenn eine Entschädigung für Zeitversäumnisse (Dienstausfall) gezahlt wird. Auch Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit, mit denen aber tatsächlich der Lebensunterhalt im Wesentlichen bestritten wird, fallen nicht hierunter.

Dabei kann die Zahlung aber auch pauschal und unabhängig von einem konkreten Aufwand zum Zahlungszeitpunkt erfolgen. Die Aufwandsentschädigung soll die geldlichen und sonstigen Aufwendungen abdecken, die dem ehrenamtlich Tätigen für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, abverlangt werden. Dazu gehören etwa die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

Was der Aufwendungsersatzanspruch des Vorstands umfasst, hat der BGH in einer früheren Entscheidung für Vereine enger definiert (Urteil vom 14.12.1987, II ZR 53/87): Aufwendungen im Sinne des § 27 Absatz 3 BGB sind „alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt“. Dazu zählen alle Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspeisen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. Sie müssen nur erstattet werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, II ZR 53/87). Dieser Aufwendungsersatz ist gesetzlich gewährleistet, braucht also keine Erlaubnis durch Satzung oder Mitgliederversammlung.

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit. Dazu gehören auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken, oder Ersatz für Kosten sind, die mit der Vorstandstätigkeit typischerweise verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis erstattet werden, z. B. ein Ersatz für den Gehaltsausfall (BGH, ebd.).

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:

Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl